

Berlin, im Dezember 2003
Stellungnahme Nr. 69/2003

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Zivilverfahrensausschuss

zu einem

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die
grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- oder Handelssachen in den**

Mitgliedstaaten

(EG-Prozesskostenhilfegesetz)

-

Geschäftszeichen des BMJ:

I A 4 – 9340/8 – 1 – 13 969/2003

Mitglieder des Zivilverfahrensausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling
Rechtsanwalt Curt Engels (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Hans C. Lühn
Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger
Rechtsanwalt Dr. Volkert Vorwerk (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Gabriela Wiesener-Heuschneider

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Angelika Rüstow

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- Redaktion NJW

„Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.“

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe setzt die Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27.1.2003 weitgehend gelungen um, allerdings mit den nachstehend behandelten Ausnahmen:

1. Gemäß § 1077 Abs. 1 ZPO/E soll für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen natürlicher Personen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat (Übermittlungsstelle). Angesprochen sind die Verfahren, in denen der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat, der Gerichtsstand aber in einem anderen Mitgliedsstaat begründet ist. Das wird durch § 1079 ZPO/E, der der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 a Richtlinie 2002/8/EG dient, nur unzureichend klargestellt. Artikel 2 der Richtlinie definiert, wann ein grenzüberschreitender Fall vorliegt und wie der Wohnsitzmitgliedsstaat zu ermitteln ist. Soweit die Begründung des Entwurfs (Seite 8) darauf hinweist, dass von einer Definition des Anwendungsbereichs der Richtlinie abgesehen wird, weil der Richtlinientext insoweit konkrete und aufeinander abgestimmte Aussagen trifft, dürfte dies für eine ordnungsgemäße Umsetzung nicht ausreichend sein.

Grundsätzlich sind Richtlinien in zwingendes und verbindliches nationales Recht umzusetzen. Werden dem einzelnen durch die jeweilige Richtlinienvorgabe Rechte – hier: ein Antragsrecht auf Gewährung von Prozesskostenhilfe – eingeräumt, bedarf es schon aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit einer normativen Umsetzung der Richtlinie. Das hat zur Folge, dass allein der Verweis auf die umgesetzte Richtlinie in § 1076 ZPO/E unzureichend ist (vgl. insoweit EuGH, Rs.C-96/95, Slg. 1997, I-1693, Rn. 36).

Auch die im Gesetzesentwurf (Seite 8) geforderte richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs „grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe“ dürfte den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Umsetzung nicht genügen, da dem Rechtsinstitut der richtlinienkonformen Auslegung keine Substitutionswirkung für eine fehlende oder fehlerhafte Umsetzung zukommt. Zudem reicht die richtlinienkonforme Auslegung von Vorschriften nicht, die ihrerseits nicht den Anforderungen der Bestimmtheit und Klarheit der nationalen Umsetzungsrechtslage entsprechen (vgl. EuGH, Rs. C-236/95, Slg. 1996, I-4459, Rn. 13).

2. Gemäß § 1078 Abs. 4 ZPO/E soll für weitere Rechtszüge jeweils ein neuerliches Ersuchen und grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe als gestellt gelten.

Eine solche Regelung ist überflüssig und schädlich. Nach deutschem Prozessrecht hat ein Prozesskostenhilfegesuch insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsmitteln durchaus prozessuale Auswirkungen. Die prozesskostenhilfebedürftige Partei kann in der Regel für die Durchführung der (fristgebundenen) Berufung um Prozesskostenhilfe bitten, ohne das Rechtsmittel bereits einzulegen oder zu begründen. Im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe wird alsdann in der Regel ein Wiedereinsetzungsgrund wegen der Versäumnis der Berufungsfrist bzw. Berufungsbegründungsfrist gegeben sein.

Wenn in solchen Fällen bei der prozesskostenhilfebedürftigen (ausländischen) Partei fingiert wird, dass jedenfalls ein entsprechendes Gesuch für die Durchführung der Berufung gestellt wird, und zwar auch dann, wenn es ansonsten keinen Hinweis darauf gibt, dass ein Berufungsverfahren beabsichtigt ist, führt dies zu einer Ungleichbehandlung ausländischer und deutscher Parteien. Die obsiegende Gegenpartei hat im Falle ausländischer PKH-Beteiligung eine längere Phase der Unsicherheit hinsichtlich der Rechtskraft des Urteils.

Möglicherweise meint der Entwurf aber nur solche Fälle, in denen bereits ein unbedingtes Rechtsmittel eingelegt ist, weil nur dann der „weitere Rechtszug“ läuft. Das allerdings müsste durch den Gesetzeswortlaut erst klar gestellt werden. Die Begründung des Entwurfs (Seite 15) spricht dagegen, dass der Entwurf die

Einlegung des Rechtsmittels bereits voraussetzt. Denn es soll fingiert werden, dass Prozesskostenhilfe auch für „weitere Rechtszüge“ beantragt ist. Das hätte aber zur Folge, dass das jeweilige Berufungsgericht von Amts wegen mit jedem Verfahren befasst wird, welches auf einer Seite von einer ausländischen PKH-Partei betrieben wird. Fingiert werden darf also lediglich die erneute Stellung eines PKH-Antrags im Rechtsmittelverfahren, nicht dagegen der Beginn eines Rechtsmittelverfahrens (durch den Prozesskostenhilfeantrag).

Unabhängig davon ist auch problematisch die Regelung in § 1078 Abs. 4 Satz 2 ZPO/E. Wenn eine deutsche Partei unvollständig zu den Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Rechtsmittel vorträgt oder die gebotenen Erklärungen zur wirtschaftlichen Situation unterlässt, kann sie sich jedenfalls im Bereich der Wiedereinsetzungsrechtsprechung nicht sicher sein, Wiedereinsetzung zu erhalten, wenn aus wirtschaftlichen Gründen das Prozesskostenhilfegesuch zurückgewiesen wird oder wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist ein ordnungsgemäßes Prozesskostenhilfegesuch nicht vorgelegt wird. Soll das jetzt für die ausländische PKH-Partei nicht gelten?

3. Problematisch ist Artikel 3 des Entwurfs, soweit der Rechtspfleger zuständig sein soll für die Ablehnung der Übermittlung, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist oder offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Es handelt sich hier um eine jedenfalls teilweise streitentscheidende Entscheidung, für welche der Richter zuständig bleiben sollte. Die entsprechende Kompetenz ist mit der Kompetenz des Rechtspflegers zur Überwachung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Parteien nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht zu vergleichen. Denn der Rechtspfleger muss nach dem Gesetzesentwurf auch prüfen, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet ist, was entsprechende rechtliche Kenntnisse voraussetzt.

4. Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Beratungshilfe ist problematisch, dass über die Stadtstaatenklausel des bisherigen § 14 BerHG die dort ansässigen Bürger von der Gewährung von Beratungshilfe ausgeschlossen bleiben und diese Funktion den Mitarbeitern der ÖRA übertragen wird. Mindestens für grenzüberschreitende Fälle sollte indessen der Zugang auch zur Beratungshilfe gewährt werden, was bedeutet, dass insoweit das ÖRA-Privileg zu beseitigen ist. Die Mitarbeiter der ÖRA dürften im übrigen gerade in diesen Fällen nicht selten überfordert sein. Entsprechende Beratungshilfe gehört in anwaltliche Hände.